

Gewerkschaft der Landesbediensteten
Sindacato dei dipendenti provinciali

SATZUNG DER GEWERKSCHAFT DER LANDESBEDIENSTETEN

Art.1

Bezeichnung - Sitz - Gebiet – Zweck

Es ist eine Gewerkschaft gegründet mit der Bezeichnung „Gewerkschaft der Landesbediensteten“ und mit dem Ziel die Arbeit der Landesbediensteten zu gewährleisten und zu fördern.

Sie hat ihren Sitz in Bozen. Ihre Tätigkeit erstreckt sich auf die Interessenvertretung der Landesbediensteten im Allgemeinen und auf jene ihrer Mitglieder im Besonderen.

Sie kann auch die Interessenvertretung von Personal übernehmen, deren Arbeitsverhältnis im bereichsübergreifenden Vertrag der öffentlichen Bediensteten der Autonomen Provinz Bozen seine Anwendung findet; sowie Bereiche, in denen die Autonome Provinz Bozen die Vertragskompetenz hat und die wirtschaftlich vom Landeshaushalt abhängen.

Mitglied der Gewerkschaftsorganisation kann auch das Personal werden, dessen Arbeitsverhältnis von anderen Kollektivverträgen geregelt wird, unter der Voraussetzung, dass die Finanzierung des Arbeitgebers hauptsächlich mit öffentlichen Beiträgen erfolgt. In diesem Fall befindet und entscheidet der Vorstand die Einschreibung von Berufsgruppen und/oder – Kategorien, die von anderen Kollektivverträgen als vom Bereichsübergreifenden Kollektivvertrages geregelt werden.

II - Mitgliedschaft

Art.2

(Die Mitglieder)

Die Anzahl der Mitglieder ist unbeschränkt. Die Mitgliedschaft können alle öffentliche Bediensteten erlangen, deren Arbeitsverhältnis vom bereichsübergreifenden Vertrag geregelt wird.

A handwritten signature in blue ink, appearing to be 'Cristina'.

Art.3

(Regeln zur Mitgliedschaft)

Zum Erwerb der Mitgliedschaft bedarf es einer vom Beitretenden zu unterzeichnenden Beitrittserklärung, worin er sich zur Einhaltung der Satzungen verpflichtet.

Art.4

(Pensionisten)

Die Zugehörigkeit zur Gewerkschaft endet bei freiwilligem Austritt, bei Ausschluss oder im Todesfall. Das Personal im Ruhestand kann bei der Gewerkschaft eingeschrieben bleiben, sofern es die Einzahlungsvollmacht unterschreibt, die an den Schatzamtsdienst des Landes (INPS) zu übermitteln ist oder mit direkter Einzahlung der Mitgliedsgebühr.

Der Gewerkschaft kann sich auch Personal im Ruhestand einschreiben, dessen Arbeitsverhältnis nicht vom Bereichsübergreifenden Kollektivvertrag geregelt ist.

Art.5

(Rücktritt)

Beitrittserklärung und Austrittserklärung haben - falls der Interessent nicht einen anderen Termin angibt - sofortige Wirksamkeit. Beide Erklärungen müssen schriftlich abgegeben werden.

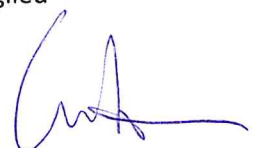
Art.6

(Ausschluss)

1) Die Ausschließung erfolgt durch Beschluss des Vorstandes:

- a) wenn ein Mitglied die Voraussetzungen, die für die Aufnahme notwendig sind, verlieren sollte;
- b) wenn ein Mitglied die Beiträge an den Fälligkeiten nicht bezahlt;
- c) wenn ein Mitglied sich eine Handlung zuschulden kommen lässt, die mit den Interessen der Gewerkschaft nicht vereinbar ist; im Besonderen wenn die Gewerkschaft durch ein Mitglied materiell oder moralisch geschädigt wird;
- d) wenn ein Mitglied gültig gefasste Beschlüsse der Vollversammlung- und des Vorstandes oder die Bestimmungen der Satzungen nicht befolgt.

2) Der Beschluss des Vorstandes, der die Ausschließung verfügt ist dem betreffenden Mitglied



unverzüglich schriftlich mit Angabe der Gründe mitzuteilen.

3) Das ausgeschlossene Mitglied kann gegen die Ausschließung binnen 15 Tage an das Schiedsgericht Berufung einlegen, welches binnen 15 weiteren Tagen endgültig entscheidet.

Mit dem Tage des Ausschließungsbeschlusses gilt das Mitglied, trotz allfälliger Berufung, als suspendiert bis zur Entscheidung des Schiedsgerichtes.

III - Rechte und Pflichten der Mitglieder

Art. 7

(Rechte)

Jedes Mitglied hat das Recht:

- a) an den Vollversammlungen der Gewerkschaft und an deren Abstimmung und Wahlen teilzunehmen;
- b) sich an allen Vorteilen der Gewerkschaft zu beteiligen und deren Einrichtungen nach den hierfür getroffenen Bestimmungen zu benützen;
- c) in die Protokolle der Vollversammlung sowie in den Wirtschafts- und Finanzbericht und in den Bericht des Vorstandes Einsicht zu nehmen;
- d) auf eigene Kosten eine Abschrift des Wirtschafts- und Finanzberichtes und des Berichtes des Vorstandes zu verlangen.

Art.8

(Pflichten)

1) Jedes Mitglied hat die Pflicht:

- a) die Satzungen und die gültig gefassten Beschlüsse der Vollversammlung und des Vorstandes zu beachten;
- b) die Interessen der Gewerkschaft in jeder Hinsicht zu fördern;
- c) den von der Vollversammlung festgelegten Mitgliedsbeitrag monatlich zu bezahlen.

2) Der Mitgliedsbeitrag wird monatlich vom Gehalt abgezogen.



IV - Gewerkschaftsvermögen und Gebarung

Art.9

(Vermögen)

- 1) Das Vermögen der Gewerkschaft besteht aus dem durch Mitgliedsbeiträge errichteten Fonds sowie aus allfälligen Zuwendungen und aus den Einnahmen der verschiedenen Dienstleistungen an Mitgliedern oder Dritte.
- 2) Es ist verboten, auch auf indirekter Weise, Gewinne oder Geschäftsüberschüsse, sowie auch Reservefonds oder Kapital während der Gewerkschaftstätigkeit aufzuteilen, außer deren Bestimmung und Verteilung sind vom Gesetz vorgesehen.

Art.10

(Geschäftsjahr)

Das Geschäftsjahr beginnt mit dem 1. Januar und schließt mit dem 31. Dezember eines jedes Jahres.

Art.11

(Regeln zum Jahreshaushalt)

- 1) Am Schluss des Geschäftsjahres ist der Wirtschafts- und Finanzbericht zu erstatten. Der Bericht muss innerhalb des Monats April vom Vorstand genehmigt werden.
- 2) Innerhalb des darauffolgenden Monats müssen die Rechnungsrevisoren die ihnen zustehenden Kontrollen durchführen.
- 3) Der Wirtschafts- und Finanzbericht muss, 15 Tage vor der Vollversammlung, beim Sitz der Gewerkschaft hinterlegt werden, damit jedes Mitglied darin Einsicht nehmen kann.
- 4) Die ordentliche Vollversammlung muss innerhalb des ersten Semesters eines jeden Jahres stattfinden.
- 5) Jährlich wird, mittels Gewerkschaftszeitung oder geeignete Gewerkschaftsinformation, der Wirtschafts- und Finanzbericht veröffentlicht.

Art.12

(Regeln zur Buchhaltung)

Der Vorstand kann über das Einkommen innerhalb der Verfügbarkeit gegen Rechnungslegung verfügen.



V - Organe der Gewerkschaft

Art.13

(Organe)

Die Organe der Gewerkschaft sind:

- die Vollversammlung;
- der Vorstand;
- der Vorsitzende;
- der Unterausschuss;
- das Schiedsgericht;
- die Rechnungsprüfer.

Die Vollversammlung

Art.14

(Vollversammlung)

In der Vollversammlung üben die Mitglieder ihre Rechte aus, wobei sie über den Wirtschafts- und Finanzbericht und über jene allgemeinen Themen beschließen, welche auf Anlass des Vorstandes oder auf formelle Anfrage vom mindestens 10% der Mitglieder, auf der Tagesordnung stehen. Die Vollversammlungen sind ordentlich und außerordentlich.

Art.15

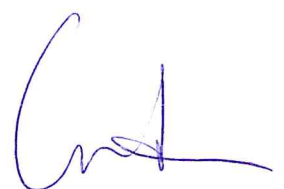
(Stimmrecht)

Jedem Mitglied der Gewerkschaft steht eine Stimme zu.

Art.16

(Vollmachten)

- 1) Die Mitglieder haben ihre Rechte in der Vollversammlung persönlich auszuüben. Im Verhinderungsfalle kann sich ein Mitglied mittels schriftlicher Vollmacht durch ein anderes Mitglied vertreten lassen.
- 2) Ein Mitglied darf nicht mehr als drei andere Mitglieder vertreten.



Art.17

(Einberufung der Vollversammlung)

- 1) Im ersten Halbjahr jedes Jahres findet wenigsten eine Vollversammlung statt. Dieser
- 2) Vollversammlung unterliegt im Besonderen die Genehmigung des Wirtschafts- und

Finanzberichtes.

2) Außerdem findet eine Vollversammlung statt, wenn der Vorstand es für notwendig hält, und überdies muss eine Vollversammlung unverzüglich einberufen werden, wenn sie von wenigsten einem Drittel der Mitglieder verlangt wird und in der betreffenden Eingabe die Gründe der Einberufung angegeben werden. In diesem Falle muss die Vollversammlung zur Behandlung des verlangten Gegenstandes innerhalb von 15 Tagen einberufen werden und innerhalb von weiteren 15 Tagen stattfinden.

Art.18

(Regeln zur Einberufung der Vollversammlung)

In der Regel beruft der Vorsitzende oder sein Stellvertreter die Vollversammlung ein.

Tagesordnung, Zeitpunkt und Ort der Vollversammlung werden vom Vorstand festgesetzt.

Art.19

(Regeln zur Einberufung der Vollversammlung)

Die Einberufung der Vollversammlung erfolgt durch schriftliche Einladung der Mitglieder; die Einladung muss die Tagesordnung, das Datum, den Zeitpunkt und den Versammlungsort enthalten.

Art.20

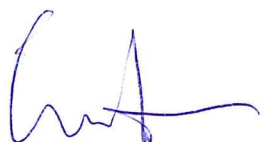
(Regeln zur Führung der Vollversammlung)

Am Anfang jeder Sitzung der Versammlung wird unter den anwesenden Mitgliedern ein Vorsitzender und ein Schriftführer ernannt.

Art.21

(Gültigkeit der Stimmen)

- 1) Die ordentliche und außerordentliche Vollversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen oder vertretenen Mitglieder beschlussfähig.
- 2) Die Beschlüsse bedürfen zu ihrer Gültigkeit der einfachen Stimmenmehrheit, sofern es die Satzungen nicht anders bestimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenenthaltungen werden nicht



berücksichtigt.

3) Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Auf Antrag kann die Abstimmung in der gleichen Sitzung wiederholt werden.

4) Die gültig gefassten Beschlüsse der Vollversammlung haben für alle, auch für die nicht erschienenen Mitglieder, verbindliche Kraft.

Art.22

(Regeln zur Stimmenabgabe zur Änderung des Statutes)

1) Beschlüsse über Abänderung oder Ergänzung der Satzungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit einer Mehrheit von zwei Dritteln der an der Vollversammlung teilnehmenden Mitglieder, wobei jedoch in erster Einberufung die Hälfte der Mitglieder anwesend oder vertreten sein muss.

2) Sollte die erforderliche Anzahl der Mitglieder nicht erreicht werden, so entscheiden die Erschienenen, unabhängig von ihrer Anzahl, in zweiter Einberufung. Diese kann frühestens eine halbe Stunde später erfolgen.

Art.23

(Auflösung)

1) Der Beschluss über die Auflösung der Gewerkschaft ist nur dann gültig, wenn er in zwei einberufenen Vollversammlungen bei Anwesenheit oder Vertretung der Hälfte aller Mitglieder gefasst wird.

2) Die zweite Vollversammlung darf nicht vor Ablauf von sieben Tagen nach der ersten stattfinden.

Art.24

(Abstimmungsmodalitäten)

Die Abstimmung erfolgt durch Handaufheben oder, wenn es ein Drittel der Anwesenden ausdrücklich verlangt, durch geheime Abstimmung.

Art.25

(Wahl des Vorstandes)

1) Die Wahlen des Vorstandes erfolgen durch Stimmzettel. Jedes Mitglied kann drei Mitglieder in den Vorstand wählen; weist ein Stimmzettel mehr als drei Namen auf, sind nur die ersten drei gültig.

2) Als gewählt gilt, wer am meisten Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit wird jener Kandidat



bevorzugt, der mehr effektive Dienstjahre geleistet hat.

3) Die Wahl des Vorstandes kann auch in den Bezirksvollversammlungen stattfinden. Die Urnen, welche die Stimmzettel enthalten, müssen versiegelt werden und werden bei der letzten Bezirksversammlung geöffnet.

4) Die Vorstandswahl kann auch per Post erfolgen, wobei eigene Stimmzettel zu verwenden sind, damit die Namen der Gewählten, bis zur gleichzeitigen Öffnung der Urnen, geheim bleiben.

Art.26

(Stimmzähler)

Bei Wahlen bestimmt die Vollversammlung mindestens drei Stimmzähler auf Vorschlag des Vorsitzenden der Versammlung.

Art. 27

(Protokoll der Vollversammlung)

Über jede Vollversammlung ist ein Protokoll zu verfassen, das vom Vorsitzenden der Versammlung und vom Schriftführer, bei Wahlen auch von den Stimmzählern, zu unterschreiben ist.

Der Vorstand

Art. 28

(Zusammensetzung des Vorstandes)

1) Der Vorstand besteht aus 19 Mitgliedern und kann durch Kooption bis auf 25 erweitert werden.

2) Die Kooption liegt im Ermessen des Vorstandes; dabei hat er nach Möglichkeit die verschiedenen Interessengruppen zu berücksichtigen.

3) Der Vorstand kann auch zusätzliche Mitglieder kooptieren, die allerdings nur beratende Funktionen haben und zur Mithilfe herangezogen werden können, wenn es gilt, gruppenspezifische Probleme zu besprechen und das Gewerkschaftsbewusstsein zu verbreitern.

4) Jede homogene Kategorie hat im Verhältnis zur Anzahl der Mitglieder der eigenen Kategorie und jener der Gesamtheit der Mitglieder, das Recht vertreten zu sein. Im Falle der Wahl von Vertretern der gleichen Kategorie über der vorgesehenen Quote, wird die Stelle dem Nächstgewählten einer anderen Kategorie zugewiesen.



Art.29

(Dauer und Aufgaben des Vorstandes)

- 1) Der Vorstand wird von der Vollversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt und ist wieder wählbar.
- 2) Der Vorstand wählt den Vorsitzenden, zwei Stellvertreter, den Kassier und den Schriftführer.
- 3) Der Vorsitzende und dessen Stellvertreter haben jedenfalls aus den Reihen der gewählten Mitglieder hervorzugehen. Jedes Mitglied des Vorstandes kann sein Amt, das ehrenamtlich ist, jederzeit vor Ablauf der Amtsdauer gegen Begründung niederlegen; das ausscheidende Mitglied wird von jenem Mitglied ersetzt, das nach dem Letztgewählten am meisten Stimmen erreicht hat, dabei wird die numerische Konsistenz einer jeden Kategorie, im Rahmen des Möglichen, berücksichtigt. Im Falle des gleichzeitigen Ausscheidens von mindestens einem Drittel der gewählten Mitglieder muss die Vollversammlung spätestens binnen 15 Tagen zur Neuwahl des ganzen Vorstandes einberufen werden.

Art.30)

(Regeln des Vorstandes)

- 1) Der Vorstand wird vom Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter einberufen, so oft er es für notwendig hält, sowie auf Ansuchen von wenigsten drei Mitgliedern, jedenfalls nicht weniger als einmal alle drei Monate. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
- 2) Die Beshlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmenenthaltungen werden nicht berücksichtigt. Die Dagegenstimmenden haben das Recht, die Gründe ihrer gegenteiligen Meinung im Protokoll eintragen zu lassen. Bei Verlangen auch nur eines Mitgliedes muss die Abstimmung geheim erfolgen, Im Falle geheimer Abstimmung werden ungültige Stimmen und Stimmenenthaltungen nicht berücksichtigt,
- 3) Bei Stimmengleichheit in der offenen Abstimmung entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Bei geheimer Abstimmung gilt bei Stimmengleichheit der Antrag als abgelehnt.
- 4) Über die Sitzungen des Vorstandes ist jeweils ein Protokoll aufzunehmen, das vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.
- 5) Wenn ein Vorstandsmitglied mehr als dreimal unentschuldigt fehlt, wird er vom Vorstand ausgeschlossen und ersetzt, wie vom Art.29, Abs. 3 vorgesehen.



Art.31

(Geschäftsordnung des Vorstandes)

- 1) Der Vorstand regelt seine Tätigkeit mit Geschäftsordnung. Er wählt aus seiner Mitte einen Unterausschuss, dem der Vorsitzende und einer seiner Stellvertreter jedenfalls anzugehören haben.
Mit Geschäftsordnung ist die Anzahl der Mitglieder des Unterausschusses zu bestimmen. Der Vorstand kann dem Unterausschuss verschiedene Aufgaben delegieren.
- 2) Für Verhandlungen mit Vertreter der Verwaltung kann er einen oder mehrere Vertreter delegieren, die jedenfalls dem Vorsitzenden binnen drei Arbeitstagen genauestens Bericht über den Verlauf der Verhandlungen erstatten.
- 3) Im Besonderen obliegt dem Vorstand:
 - a) Die Führung der Geschäfte der Gewerkschaft unter Beachtung der Satzungen und der Vollversammlungsbeschlüsse;
 - b) Die Festlegung der Tagesordnung, der Zeit und des Ortes der Vollversammlung;
 - c) Die Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern;
 - d) Die Durchführung der Vollversammlungsbeschlüsse;
 - e) Alles, was nicht in den Zuständigkeitsbereich der Vollversammlung, des Vorsitzenden, seiner Stellvertreter, des Unterausschusses, des Kassiers, des Schriftführers und des Schiedsgerichtes fällt, und was der Vorstand für die Wahrnehmung der Interessen der Gewerkschaft und der Mitglieder für notwendig erachtet.
 - f) Die Erhöhung des Mitgliedsbeitrages, kann alle zwei Jahre, innerhalb der lokalen Inflation erfolgen.

Der Vorsitzende

Art.32

(Aufgaben des Vorsitzenden)

- 1) Der Vorsitzende ist der gesetzliche Vertreter der Gewerkschaft.
- 2) Ihm obliegt deren Leitung. Er vertritt die Gewerkschaft nach außen hin. Im Falle der Verhinderung oder Abwesenheit vertritt ihn einer seiner Stellvertreter mit den gleichen Rechten und Pflichten.

Art.33

(Unterschriften)

Die Zeichnung für die Gewerkschaft erfolgt rechtsverbindlich durch Unterschrift des Vorsitzenden



oder durch einen seiner Stellvertreter.

Der Kassier

Art.34

(Aufgaben des Kassiers)

- 1) Der Kassier verfasst am Ende eines jeden Geschäftsjahres den Wirtschafts- und Finanzbericht. Er hat die Einhebung der Mitgliedsbeiträge zu kontrollieren und im Auftrag des Vorsitzenden oder seiner Stellvertreter die entsprechenden Beträge zu liquidieren und für deren Regelung zu sorgen.
- 2) Der Kassier kann, falls er verhindert ist, den Schriftführer delegieren an seiner Stelle die Spesen abzurechnen.

Der Schriftführer

Art.35

(Aufgaben des Schriftführers)

Der Schriftführer hat bei den Sitzungen des Vorstandes für die Abfassung des Protokolls zu sorgen. Er zeichnet zugleich mit dem Vorsitzenden jedes Protokoll. Im Falle von Abwesenheit übernimmt ein gewähltes Vorstandsmitglied diese Funktion.

Der Schriftführer ist ermächtigt den ordentlichen Schriftverkehr im Namen des Vorsitzenden zu unterzeichnen.

Das Schiedsgericht

Art.36

(Aufgaben des Schiedsgerichts)

- 1) Über alle Streitfälle zwischen dem Vorstand und den Mitgliedern entscheidet ein Schiedsgericht von drei Gewerkschaftsmitgliedern, die von der Vollversammlung für vier Jahre gewählt werden. Die Mitglieder des Schiedsgerichtes dürfen nicht dem Vorstand oder den Rechnungsprüfern angehören. Das Schiedsgericht hat den Vorstand in jedem Falle zu hören.
- 2) Bei Verhinderung oder direktem Interesse eines Mitgliedes des Schiedsgerichtes wählen die Anwesenden ein drittes Gewerkschaftsmitglied ihres Vertrauens.



Die Rechnungsprüfer

Art. 37

(Aufgaben der Rechnungsprüfer)

1) Die Vollversammlung ernennt für vier Jahre drei Rechnungsprüfer. Bei Verhinderung eines Rechnungsprüfers wählen die beiden anderen ein drittes Gewerkschaftsmitglied ihres Vertrauens. Die Rechnungsprüfer haben sämtliche Einnahme- und Ausgabenbelege sowie den Wirtschafts- und Finanzbericht und die Konten zu überprüfen und der Vollversammlung darüber zu berichten.

VI - Auflösung und Liquidierung

Art.38

(Verfahren zur Auflösung)

Die Gewerkschaft löst sich durch Beschluss der Vollversammlung, unter Beachtung der im Artikel 23 festgesetzten Bestimmungen auf.

Art.39

(Ernennung der Liquidatoren)

- 1) Die Vollversammlung, welche die Auflösung beschließt, hat auch für die Ernennung von drei Liquidatoren zu sorgen, die sie aus den Mitgliedern wählt.
- 2) Die Liquidatoren können durch Beschluss der Vollversammlung abberufen oder ersetzt werden.

Art.40

(Zuweisung des Restvermögens)

Im Falle einer Auflösung der Gewerkschaft wird das verbliebene Vermögen laut geltendem Gesetz und falls nicht anders vorgesehen, einer anderen Vereinigung mit ähnlicher Zweckbestimmung, wie laut Art.3, Abs.190, Gesetz 23.12.96; Nr.662, zugewendet.

Art.41

(Rückverweisungen)

Für alles was in diesen Satzungen nicht ausdrücklich vorgesehen ist, werden die Bestimmungen des Zivilgesetzes für nicht kommerzielle Körperschaften angewandt.

Durchgeführte Abänderungen:



Vorliegende Satzungen wurden von den Vollversammlungen am 13. April 1964 genehmigt, abgeändert und ergänzt, von der Vollversammlung am 5. Mai 1969, am 10. Jänner 1978, am 15. Juni 1984, am 9. Dezember 1987 und am 26. Februar 1990.

Aufgrund der von der Vollversammlung am 26. Februar 1990 vorgenommenen Änderung der Bezeichnung (vgl. Art. 1) werden vorliegende Satzungen neu registriert.

Aufgrund der von der Versammlung am 24. September 1998 vorgenommenen Änderungen (vgl. Art. 9, Art. 11, Art. 40) um den gesetzlichen Bestimmungen zu entsprechen (Leg. Dek. Nr. 460/97) werden vorliegende Satzungen neu registriert.

Aufgrund der von der außerordentlichen Vollversammlung vom 18. Oktober 2007 vorgenommenen Änderungen (Art. 1 und Art. 4) werden vorliegende Satzungen neu registriert.

Aufgrund der von der außerordentlichen Vollversammlung vom 07. Juni 2018 vorgenommenen Änderungen (Art. 1 und Art. 4) werden vorliegende Satzungen neu registriert.

DER VORSITZENDE

Gianluca Moggio

